



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

07-06-1994

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

26.044/II/PD

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 28. April 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die von Herrn J. HEINEN gegen die Tatsache eingereichte Klage vom 7. März 1994 untersucht, daß BELGACOM ihm seine endgültige Ernennung als Techniker in Sankt Vith verweigert, es sei denn, er bestünde eine Anwerbungsprüfung in deutscher Sprache.

Der Kläger machte folgende Angaben:

- Zum Zeitpunkt (1984) seiner Beförderung zum Grad eines Technikers gab es im deutschen Sprachgebiet keine Technikerstelle,
- erst 1994 wurde diese Stelle anlässlich der Einrichtung eines Betriebszentrums für das deutsche Sprachgebiet geschaffen,
- obgleich selber Stavelot zugeteilt, bediente der Kläger (seit 1982) stets das deutsche Sprachgebiet,
- er ist bereits (1994), wengleich vorläufig, nach Sankt Vith detachiert,
- die in Stavelot befindlichen Stellen werden gestrichen,
- der Kläger hat die Prüfung über die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache (Artikel 7) für die Stufen 3 und 2 bestanden.

*

*

*

Durch die Zuteilung eines Beamten der französischen Sprachgruppe zu einem lokalen oder regionalen Dienst des deutschen Sprachgebietes werden die koordinierten Sprachengesetze dann eingehalten, wenn der betreffende Beamte den Nachweis seiner gründlichen Deutschkenntnisse erbracht hat, ohne jedoch, daß von ihm zugleich eine erneute Anwerbsprüfung in deutscher Sprache abverlangt würde.

Die SKSK ist daher der Ansicht, daß die Tatsache, daß BELGACOM die Ernennung des Herrn J. HEINEN von einer erneuten Prüfung gleicher Art und Stufe abhängig macht als der, die er in Französisch bestanden hat, seinen Kollegen der französischen Sprachgruppe gegenüber eine diskriminierende Behandlung darstellen würde (vgl. Gutachten 19.039 vom 4. Februar 1988 über die Zuteilung von Herrn J. DEBEY zum Fernmeldedienst der Telegraphen- und Telefonregie Eupen).

Vorliegendes Gutachten wird BELGACOM sowie dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende,

